

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 1

Rubrik: Wehrpolitische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Übersetzung): „Wenn Sie wollen, daß wir Ihr Gesuch weiterleiten, müssen Sie uns vorerst bekannt geben, ob Sie gewillt sind, den eigenen Namen und den Ihrer Kinder ins Italienische übertragen zu lassen. Nur auf Ihre Antwort „ja“ können wir Ihr Gesuch einer Behandlung unterziehen.“

In Brixen erhielt eine Frau am 13. Februar ein „Gesuch“ um Namensumstellung vorgelegt, das sie unterschreiben müßte, damit ihr der Fortbezug der Winterhilfe von 40 Lire monatlich gesichert wäre.

* * *

Am 13. März 1935, nachts 22 Uhr, wurde in Bozen mit der Abtragung des Denkmals Walther's von der Bogelweide auf dem Walterplatz begonnen. Vor neun Jahren, am 6. Februar 1926, hat zwar Mussolini in der Kammer erklärt: „Wir werden das Denkmal dieses altertümlichen deutschen Minnesängers unangetastet lassen.“ Jetzt muß es einer Drusus-Statue weichen und soll versetzt werden in den ehemaligen Roseggerpark in der sogenannten Neustadt. Die faschistische Alpenzeitung schreibt hierzu: „Die Statue wird dortselbst in der nördlichsten Ecke, an einem baumbestandenen ruhigen Platz die Aufstellung finden, die der Bedeutung Walters in der Minnesängerkunst des 13. Jahrhunderts angemessen ist.“ Die Kosten der Verlegung muß die Stadt Bozen tragen. Sie werden auf 32,000 Lire geschätzt.

Zusammengestellt von xz.

Wehrpolitische Rundschau

Zum Kampf um die Wehrhaftigkeit.

(Gegen die „religiösen“ Antimilitaristen.)

Die antimilitaristische Propaganda, die in den Jahren 1925 bis 1930 ihren Höhepunkt erreichte, hat in den letzten Jahren in weiten Kreisen des Volkes eine gesunde Reaktion ausgelöst. Auch Bürger, die eine dauernde Befriedung unseres Erdteils als möglich erachteten, sind sich der politischen Gefahr bewußt, die die vom religiösen Antimilitarismus propagierte oder gepriesene individuelle Militäridenstvereinigung unmittelbar im Gefolge hat: nicht etwa nur die Unterminierung der gegenwärtigen, auf dem Willen der Volksmehrheit beruhenden Staatsordnung, sondern jeder Staats- und Rechtsordnung überhaupt. Es liegt auf der Hand: Wenn man zuließe, daß jeder Rechtsunterworfsene die äußerste Verbindlichkeit von Rechtssätzen für seine Person ablehnen könnte, unter der Berufung auf sein „Gewissen“, dann wäre eine Rechtsordnung überhaupt unmöglich, unmöglich jedes vernünftige, geordnete Zusammenleben von Menschen, das ja nur in einer Rechtsgemeinschaft möglich ist. Und der Staat ist, neben anderem, eine Rechtsgemeinschaft. Mit dem gleichen Rechte, wie der Dienstverweigerer irgend eine Verpflichtung zur Teilnahme an der militärischen Landesverteidigung ablehnt, könnte der Dieb für sich die Verbindlichkeit des Rechtssatzes von der Heiligkeit des Eigentums ablehnen. Der einzige Unterschied ist, daß die Verpflichtung zur Teilnahme an der Landesverteidigung mit den Waffen ausdrücklich in der Verfassung, im Grundgesetz des gesamten nationalen Rechtes niedergelegt ist — demnach die Ablehnung der äußersten Verbindlichkeit einer Verfassungsvorschrift einen Angriff auf die Rechtsordnung überhaupt bedeutet. Die logische Folge eines solchen Verhaltens ist der Austritt aus der Rechtsgemeinschaft.

* * *

Es ist ein großer Unterschied, ob die Dienstverweigerung proklamiert wird einem bestimmt Staate und seiner Ordnung gegenüber, die man gegebenenfalls auf revolutionärem Weg, also durch einen Rechtsbruch, beseitigen will, oder ob sie im Hinblick auf jede Staatsordnung proklamiert wird. Wenn politische Parteien, die zugestandenermaßen den gegenwärtigen Staat und seine Ordnung überhaupt ablehnen, auch die Pflicht zu seiner Verteidigung negieren, so ist dieses Verhalten logisch unanfechtbar — so lange diese Parteien nicht selbst den Staat beherrschen oder an seiner Beherrschung und Verwaltung teilnehmen. Diese revolutionären politischen Parteien stellen sich damit allerdings gegebenenfalls auch außerhalb des Gesetzes, in der Demokratie überdies stets auch außerhalb der Nation, des souveränen Volkes, das diese Rechtsordnung gewollt hat und noch will; aber das ist ihre Sache. Gegen offene Ablehnung der äußerer Verbindlichkeit von Rechtssätzen, namentlich von Verfassungsvorschriften durch eine revolutionäre politische Partei — revolutionär wird sie ja gerade durch die Ablehnung gegen die äußere Verpflichtung — hat sich aber der Staat mit allen legalen Mitteln zu wehren; er braucht nicht über juristische Zwirnsäden zu stolpern; er darf sich, wenn nötig, ruhig auf sein Notrecht berufen.

* * *

Selbstverständlich ist eine politische Partei nicht deshalb rechtswidrig, weil sie die Abschaffung der Armee und der allgemeinen militärischen Dienstpflicht in ihr Programm aufgenommen hat — sie ist wohl mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu bekämpfen, ihre Existenz ist eine Gefahr für das Vaterland, aber, so lange diese Partei ihre Ziele auf legalem Wege zu erreichen sucht, kann sie nur mit den Mitteln des politischen Kampfes, mit den geistigen Waffen, die den Verteidigern der gegenwärtigen Staatsordnung zur Verfügung stehen, bekämpft werden; vor allem in der Demokratie, die das Recht der freien Meinungsäußerung nie verletzen darf. Jede gewalttätige Unterdrückung einer solchen Partei bedeutet die Verlehung einer der grundlegenden Rechtssätze eines demokratischen Freistaates. Die Partei fordert die Gewalt erst heraus, wenn sie den einzelnen Rechtsunterworfenen zur Ablehnung der äußeren Verbindlichkeit einer Rechtsvorschrift auffordert. Aber es ist das unbestreitbare Recht jeder Partei, ihre innere Zustimmung zu einzelnen Verfassungsvorschriften, zur ganzen Verfassung, zu verweigern, ihre Revision in ihr Programm aufzunehmen, die Abänderung oder Beseitigung von Gesetzen, seien diese nun allgemein verbindlicher Natur oder nicht, zu verlangen, und in der Demokratie mit allen legalen Mitteln zu versuchen, ihre Ansicht zur Ansicht, ihren Willen zum Willen der regierenden Volksmehrheit zu erheben. Und jede Partei in unserer Demokratie hat dieses Recht schon ausgeübt. Auch eine Partei, die zum Beispiel die Beseitigung der Demokratie in ihr Programm schreibt, ist nicht rechtswidrig, nicht staatsfeindlich an sich. Es darf sogar so weit gegangen werden, den Schutz des Rechtes auch einer Partei von theoretischen Anarchisten zuzubilligen, Leuten, die offen erklären, daß sie jeder Staats- und jeder Rechtsordnung ihre innere Zustimmung versagen müssen, die aber ausdrücklich oder stillschweigend — als Staatsbürger contre coeur — die äußere Verbindlichkeit jeder Rechtsvorschrift anerkennen. Auf keinen Fall darf dieser Rechtsschutz verweigert werden einer Partei, die lediglich den konkreten Staat und die konkrete Rechtsordnung bekämpft, die sie durch einen andern Staat und durch eine andere Rechtsordnung ersehen will, die ihrer politischen Doktrin besser entspricht; sie bekämpft also nicht den Staat und seine Rechtsordnung an sich. Vielfach ist die Ursache einer derartigen radikalen Ablehnung des konkreten Staates und seiner Ordnung lediglich der Wille bestimmter Staatsbürger, die sich an die Spitze einer politischen Partei gestellt haben, die Macht im Staate zu errin-

gen — die politische Doktrin ist in diesem Falle das im Zeitalter des Parlamentarismus notwendige Requisit im Kampfe um die Macht — nicht mehr.

Deshalb wird eine solche Partei — z. B. die sozialistische — möglicherweise alle legalen Mittel anwenden, um die Instrumente der Staatsgewalt zu zerstören — sie sind in der Demokratie sehr zahlreich, diese Mittel —, aber sie wird, weil sie ja darauf rechnen muß, einst selbst den Staat zu regieren, nie dazu einwilligen, die äußere Verbindlichkeit von Rechtsvorschriften zu leugnen. Wir haben daher auch heute in der Schweiz die Tatsache vor uns, daß diejenigen Parteien, die den Kampf gegen die Armee, die staatsbürgerliche Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes und den nationalen Staat überhaupt, führen, meist, wenn auch nicht immer, mit legalen Waffen kämpfen.

In der Demokratie ist es nicht Aufgabe der vom Willen der Volksmehrheit getragenen Regierung, diesen Parteien entgegenzutreten, sondern dies ist Pflicht derjenigen Parteien, die auf nationalem Boden stehen, die den konkreten Staat bejahen, die seine Verteidigung mit allen zweckmäßigen Mitteln als staatsbürgerliche Pflicht postulieren. Diese nationalen Parteien haben in der Demokratie die Pflicht, in der Öffentlichkeit so zu wirken, daß ihre Auffassung vom Staate von der Volksmehrheit geteilt wird. Würden sie einst in Minderheit geraten, dann würde ja auf ganz legalem Wege der Wille der antinationalen Partei Gesetz, daß Volk hat in der Demokratie unbestreitbar das Recht, den nationalen Selbstmord zu beschließen — damit wären wir an der Grenze der Demokratie angelangt und deutlich würde erkennbar auch dem blödesten Auge, daß Staatsinteresse, ja, daß nationaler Staat und Volksherrschaft nicht Synonyme sind. Aber das braucht uns in diesem Zusammenhang nicht zu beschäftigen.

* * *

Grundsätzlich anders ist es mit den Anarchisten bestellt, die heute die äußere Verbindlichkeit von Rechtsgrundzügen ablehnen. Hier handelt es sich um Widerstand gegen die Rechtsordnung, um Bestrebungen von Rechtsbrechern. Die Gesinnung des Rechtsbrechers kann den Staat bei der Bestimmung der Strafe, der Sühne, interessieren; Hauptache für ihn ist aber die Unterdrückung des rechtsbrecherischen Willens, die Unschädlichmachung des Rechtsbrechers. Zur rechtlichen Begründung des Vergehens gegenüber offener Rebellion, gegenüber offener Ausehnung gegen einen Verfassungsgrundzog, gegenüber der Negierung seiner äußeren Verbindlichkeit durch einzelne Individuen oder Gruppen von Individuen bedarf es im einzelnen Fall einer besonderen Strafandrohung; wer einem Verfassungsgrundzog allgemein verbindlicher Natur, oder irgend einem andern Rechtszog, die äußere Verbindlichkeit für seine Person bestreitet oder zu dieser Bestreitung, also zu einem Rechtsbruch, andere Rechtsunterworfenen auffordert, der setzt sich außerhalb des Gesetzes, der Verfassung, er muß als Feind des Staates behandelt werden — und er sollte eigentlich für das Wohlwollen danken, wenn man ihn nach den Vorschriften irgendeines Strafgesetzes bestraft.

* * *

Die Propagandisten der individuellen Dienstverweigerung in unserem Lande haben ihre militandesten Vertreter unter einer Schar evangelischer Pfarrer. Der Protestantismus hat den gefährlichen Krankheitskeim, der seit der falsch verstandenen, oberflächlich begriffenen paulinischen „Freiheit des Christenmenschen“ in ihm steckt, nie ganz aus seinem Körper heraustreiben können.

Diese anarchistische Strömung in der evangelischen Kirche ist keine rein kirchliche Angelegenheit. Denn in den meisten reformierten Schweizer Kantonen steht die reformierte Kirche zu dem Staat in einem engern oder loseren Verhältnis — in allen Kantonen, wo die Trennung von Kirche und Staat noch nicht durchgeführt

wurde, wo die Volks- und nicht die Bekenntniskirche besteht, beruht die ganze Existenz der Kirche auf ihrem, ihr vom Staate verliehenen öffentlich-rechtlichen Charakter und auf dem Kultusbudget des Staates. Schon allein von dieser, in den meisten Kantonen vorhandenen finanziellen Abhängigkeit der evangelischen Kirche vom kantonalen Staate ist ein Recht dieses Staates abzuleiten, darüber zu wachen, daß dieser Kirche der Charakter einer Volkskirche erhalten bleibt. Ihr Diener darf also für die allgemeine Abrüstung eintreten — als Privatmann, nicht als Staatsbeamter von der Kanzel herunter, (er darf seine amtlichen Funktionen nicht zu politischen Agitationen gegen den konkreten Staat missbrauchen, so wenig wie der Lehrer oder Postbeamte) — aber er darf weder von der Kanzel aus, noch im Unterricht und in seiner „freien“ Zeit die individuelle Dienstverweigerung propagieren oder verherrlichen — so wenig ihm gestattet ist, zu einer Verleumdung einer andern Rechtsvorschrift aufzufordern oder eine solche zu verherrlichen.

Der kantonale Staat bekundet durch die Tatsache, daß er für die religiösen Bedürfnisse des Volkes mit seinen finanziellen Mitteln sorgt, sein Interesse an der evangelischen Kirche und seinen Willen, ein christliches Staatswesen zu sein. Allerdings kein konfessionelles. Deshalb wird er es nicht unterlassen können, Aufforderungen zur offenen Auflehnung gegen die Rechtsordnung, die von der Kanzel der Landeskirche aus erfolgen, zu verhindern. Der Pfarrer unserer evangelischen Landeskirche muß einer Autorität unterstellt werden wie jeder andere Staatsbeamte. Es geht nicht an, daß der evangelische Pfarrer von der Kanzel herab zum Rechtsbruch auffordert, und als kleines Päpstelein, gestützt auf seine Unfehlbarkeit, sich hinter sein „Gewissen“ und hinter sein „Recht“ verbirgt, im Namen des Evangeliums Anarchie zu predigen; wir sind in der demokratischen Verfassung der kantonalen Landeskirchen meist zu weit gegangen.

Der Lehrkörper unserer evangelischen Kirchen muß einer der üblichen Beamtenhierarchie entsprechenden Ordnung unterworfen werden. Indessen gibt es in der Demokratie schon heute Mittel und Wege genug, um zu verhindern, daß von der Kanzel herunter der Rechtsbruch verherrlicht wird: Die politisch interessierten Staatsbürger, die von den antimilitaristischen Pastoren nichts wissen wollen, sollten sich um die Kirche, die sie mit ihren Steuerbaßen erhalten, intensiver kümmern, als dies bis heute der Fall ist.

Eines ist sicher: Es hat gar keinen Zweck, den Kampf gegen den Antimilitarismus auf breitestster Front aufzunehmen und ihn mit aller Entschiedenheit gegen Sozialisten und Kommunisten zu führen, wenn unser Volk von den Dienern unserer Staatskirche von der Kanzel herunter — auf der man bekanntlich keine sachlichen Einwände, keine Repliken des Verstandes und des Patriotismus zu befürchten hat — die Lehrer der Vaterlandslosigkeit, der Anarchie, der Feigheit und des nationalen Selbstmordes Sonntag für Sonntag anhören muß — und daß diese Lehren in der religiösen Unterweisung den Kindern eingeprägt werden. Der Staat soll seiner nicht spotten lassen.

Hans Zopfi.

Von Sachkenntnis ungetrübt!

Wo bleibt die 7. Reichswehrdivision?

In seinem Kommentar zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland schrieb am 16. März Dr. Caratsch, der Berliner Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“:

„Früher wiesen die Divisionen Durchschnittsstärken von 12,000 bis 15,000 Mann auf, wozu noch die Spezialwaffen kamen. Eine einfache Zusammenzählung der Divisionsbestände ergibt bei weitem noch nicht die gesamte Heeresstärke, zählt doch die Reichswehr, solange sie auf 200,000 Mann begrenzt

war, nur sechs Divisionen" (von uns gesperrt. — №33., Extraausgabe 17. März 1935).

Nach dem Vertrag von Versailles darf die Reichswehr 100,000 Mann zählen in sieben Infanteriedivisionen und drei Kavalleriedivisionen. Wenn sich auch Deutschland an die Zahl von 100,000 Mann nicht gehalten hat, so hat es doch sicherlich nicht die Zahl der Divisionen vermindert.

Kleine Übertreibung.

Auch in der Militärvatratik ist Dr. Caratsch gut bewandert. So schreibt er denn im Bericht über Hitlers Geburtstag auch vom Geburtstagsgeschenk der SA, einem Geschwader Militärflugzeugen („ein Geschwader sieht sich unseres Wissens aus 80 bis 100 Flugzeugen zusammen“) (23. April 1935).

Die Nachrichtenagenturen wußten es besser, als sie berichteten, die SA habe Hitler ein Jagdgeschwader aus drei Staffeln geschenkt, ferner der Helfshäuserbund eine Staffel von 14 Flugzeugen. Die letztere Angabe gibt einen gewissen Anhaltspunkt über die Stärke des SA-Geschwaders, wobei erst noch zu bedenken ist, daß die Helfshäuser-Staffel nicht unbedingt die Stärke einer reglementarischen Staffel besitzen muß, sind doch im allgemeinen die Staffeln (bei uns Fliegerkompanien) kleiner und umfassen nur 9 bis 12 Flugzeuge. Die sozialistische Presse wußte denn auch zu berichten, Hitler habe von der SA 28 Flugzeuge erhalten. Daraus 80 bis 100 zu machen, ist schon etwas stark.

Moderne Liliputdivisionen.

Über die neue Truppenorganisation berichtete die Schweizer Mittel-Presse (Bureau Zürich) am 24. März 1935:

„Die Felddivision würde bestehen aus Kommandostab, Aufklärungsabteilung mit vier Kampfeinheiten (2 Schwadronen Dragoner mit je neun leichten Maschinengewehren, 1 Kompanie Radfahrer mit acht leichten Maschinengewehren, 1 motorisierte Kompanie mit schweren Waffen und 1 Zug Kampfwagen, mit Maschinengewehren und Infanterikanonen gleichmäßig ausgerüstet). Die gesamte Feuerkraft einer solchen Division bestünde also aus 26 leichten Maschinengewehren, 6 Lmg. auf Lafetten, 3 Infanterikanonen, 4 Maschinengewehren auf Kampfwagen, 2 Infanterikanonen auf Kampfwagen. Bei der Gebirgsdivision liegen die Verhältnisse analog. Ihr Bestand wäre: 24 leichte Maschinengewehre, 6 Lmg. auf Lafetten, 3 Infanterikanonen, 4 schwere Maschinengewehre und 2 Infanterikanonen auf Kampfwagen.“

Zur Beruhigung der Bevölkerung können wir mitteilen, daß die modernen Divisionen außerdem noch über drei Regimenter Infanterie, über etliche Artillerie und weitere Spezialwaffen verfügen werden. Was im SMW.-Bericht als Division bezeichnet wird, ist nur die geplante Aufklärungsabteilung der modernen Division!

Rechnen schwach!

Die Nummer 14 der „Nation“ vom 12. April 1935 enthält eine Auslandchronik von tg. (Redaktor E. Tung), die auch durch den Pressedienst der „Nation“ am 11. April 1935 verbreitet wurde. Darin heißt es über Hitlers Rüstungsforderrungen:

„550,000 Mann Landheer, 35% der Seeflotte von England (d. h. ungefähr soviel wie Frankreich und Italien zusammen genommen) und eine Luftflotte...“

Nach der Auffassung der „Nation“ hätten also Frankreich und Italien Flotten, deren Stärke zusammen nur 35 % der englischen Flotte ausmacht. Nun sind aber 1922 im Vertrag von Washington folgende Verhältniszahlen festgesetzt worden für die Gesamttonnage an Großkampfschiffen: England 5, Amerika 5, Japan 3, Frankreich 1,75 und Italien 1,75. In Prozenten umgerechnet (England = 100 %) macht das sowohl für Frankreich allein wie für Italien allein je 35 % aus. Diese Verhältniszahlen beziehen sich aber allein auf Großkampfschiffe. Bezuglich der kleineren Fahrzeuge (unter 10,000 Tonnen, Kreuzer, Zerstörer und Unterseeboote) haben sich Frankreich und Italien nicht gebunden. Tatsächlich erreichte Ende 1934 die französische Flotte 47 % der englischen, die italienische 31 %. Rechnet man nicht allein die fertigen Kriegsschiffe, sondern auch die im Bau befindlichen, so erreicht die französische Flotte 51 %, die italienisch 45 % der englischen Flotte. Bis Deutschland seine Flotte auf 35 % gebracht hat, werden also Frankreich und Italien zusammen 96 % der englischen Flotte besitzen.

xyB.

Kultur- und Zeitfragen

Französische Malerbriefe.

Seiner Reihe französischer Impressionistenbriefe hat Hans Gräber einen neuen Band hinzugefügt, der neben gut gewählten Reproduktionen und Photographien Briefe von Pissarro, Sisley, Monet und Renoir vereinigt *). Kurze, auf wesentlichste Linien und Zahlen beschränkte Biographien stehen den Briefen jeweils voran und erläutern sie, ohne mehr als Fingerzeige sein zu wollen. Solche fast trocken anmutende Zurückhaltung ist auch die beste Folie diesen Briefen gegenüber, die so ganz ohne literarischen Anspruch, ohne andern Antrieb als den des — meist mühseligen — Tages entstanden sind. Und gerade das macht diese Briefe so erschütternd. Meist handelt es sich darin um Geld — und um welch lächerliche Summen, gemessen am jetzigen Wert auch nur eines einzigen Bildes dieser Meister — um Geld, um Verkauf oder besser Nichtverkauf, um Arbeit im handwerklich nüchternen Sinne.

Es gibt nicht leicht etwas Quälenderes als zu sehen, wie diese Maler, deren Werk man heute als eines der klarsten Gesichter Frankreichs liebt, von diesemselben Frankreich beinahe Zeit ihres Lebens verschmäht worden sind. Frankreich hat ja vielen seiner Großen gegenüber eine Haltung bewahrt, die an die der katholischen Kirche vielen ihrer späteren Heiligen gegenüber gemahnt. Wenn man dies noch begreift bei Genien, die dem französischen Ordnungsprinzip absagten, es gar gefährdeten wie beispielsweise ein Villon, ein Verlaine oder die Hugenotten, so ist man doch beinahe unverstehend fassungslos darüber in Fällen, wo die verschmähten Geister offensichtlich auf dem graden Wege französischer Art einhergeschritten. Allerdings schritten, nicht rasteten. Dieselbe abgründige und in ihrer Wirkung nicht ernst genug in Rechnung zu stellende Angst um die Sicherheit, die Frankreichs Politik in der Gegenwart kennzeichnet, sie zeigt sich auch in seiner Geistesgeschichte oftmals, jedoch kaum irgendwo schmerzlicher als im Leben der Impressionisten. Und zwar ist die Angst hier viel weniger Angst vor dem Fremden als vor der Aufgabe einmal geprägter Form und so zutiefst Angst vor sich selber,

Nicht nur in ihren Werken überzeugen uns die Impressionisten widerspruchsfrei, daß sie aus Frankreichs Mitte gewachsen sind (trotz teilweise fremden Blutes),

*) Verlag Benno Schwabe, Basel.